STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. BV/0003/2014

Datum: 26.05.2014

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle: 01 - Bürgermeisterbereich

Betrifft: Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung - Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	19.06.2014	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

 Die Stadtverordnetenversammlung wäh 	ılt
---	-----

Frau/Herrn

zur/zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

2. Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Frau/Herrn

zur/zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

3. Die St	adtverordnetenversan	nmlung wählt					
Frau/l	Herrn						
zur/zu	m 3. stellvertretenden	Vorsitzenden d	ler Stadtverordne	tenversammlung.			
Boginski							
Bürgerm	eister						
Fin. Ausw	rirkungen: Ja:	Nein: 🗵					
11	Fatas a / Autoria d	Decided	Ozaklazata	Discount	Aldreallan		
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)		
a) Ergebn	ishaushalt:						
b) Finanzi	haushalt: (für Investiti	onen Maßnahm	lenummer:)		
\\/irtach.oft	liahkaitaharaahaung li	art ala Anlaga b	oi. lo:				
vvirtschaft	Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: □ nicht erforderlich: □						
Erläuterun	g:						
Abstimmu	ng mit der Behinderter	nbeauftragten ei	rforderlich: Ja: [☐ Nein: 🖂			
Abstimmu	ng erfolgte:		Ja: [Nein:			
Mitzeichnung Amtsleiter/in: Mitzeichnung Kämmerer/in: Mitzeichnung			Mitzeichnung Dezern	g Dezernent/in:			

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 33 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wählt die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und ihre/seine Vertreter/innen.

Im Hinblick auf die Zahl der Vertreter beinhaltet die BbgKVerf, dass mindestens ein/e Stellvertreter/in zu wählen ist. Eine höhere Anzahl kann in der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde festgelegt werden.

Gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde wählt die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte drei Stellvertreter/innen.

Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 39 Absatz 1 BbgKVerf vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschließen, dass ein offener Wahlbeschluss zu erfolgen hat.

Die Stellvertreter/innen werden gemäß § 33 Abs. 2 BbgKVerf einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.

Für das Wahlprocedere gilt § 40 BbgKVerf.